EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT

<u>Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München</u> 3000

An alle Dekanate und Prodekanate und Einrichtungen der ELKB mit der Bitte um Weiterleitung an die Kirchengemeinden Abteilung C Ökumene und Kirchliches Leben Auskunft bei Frau Dr. Henninger Telefon +49 (0) 89 5595-224 Fax +49 (0)89 5595-8250 E-Mail susanne.henninger@elkb.de

Az. 30/4-7/1-1

München, den 30.1.2023

Pauschalvertrag zwischen GEMA und EKD - digitale Nutzung

Erweiterung der Rechteeinräumung des Pauschalvertrags mit der VG Musikedition

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Schreiben möchten wir Sie über zwei Neuerungen informieren, die für Ihre Arbeit eine erhebliche Erleichterung bedeuten:

1. Die EKD hat den Pauschalvertrag mit der Gema zur Nutzung von Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern sowie bei Veranstaltungen verlängert. Die Nutzungsmöglichkeiten für die aus dem Pauschalvertrag Berechtigten bleibt unverändert.
Was die digitale Nutzung von Musik anbelangt, bleibt es auch für 2023 bei den Regelungen aus dem vergangenen Jahr. Diese waren ja zunächst bis Ende 2022 befristet.
Das bedeutet konkret: Wie auch schon bisher können auf gemeindeeigenen Seiten Andachten, Gottesdienste etc. mit der entsprechenden Musik digital gestreamt und/oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzung über You Tube von diesen und weiteren kirchlichen Angeboten nicht Gegenstand des kirchlichen Pauschalvertrages mit der Gema ist, sondern hier separate Verträge zwischen der Gema und You Tube existieren. Unsicherheit besteht aber nach wie vor in Bezug auf andere Portale. Weiterhin nicht vom Pauschalvertrag mit der Gema abgedeckt, ist jegliche andere Nutzung von Musik auf gemeindeeigenen Seiten wie z.B. die Wiedergabe von Konzertmitschnitten, Chorproben o.ä. Nutzungen, die nicht durch Verträge mit der Gema geregelt sind, sind durch die Einstellenden selbst zu lizenzieren.

Wir empfehlen zudem, Gottesdienste und Andachten, die online gestellt wurden, regelmäßig darauf hin zu überprüfen, ob sie aktuell noch auf der gemeindeeigenen Seite vorgehalten werden sollten. Für den Fall, dass im Einzelfall doch eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, lässt sich das Risiko der Verfolgung dieser Urheberrechtsverletzungen dadurch minimieren.

2. Zu dem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition möchten wir Sie darüber informieren, dass die digitalen Nutzungsmöglichkeiten von Noten und Liedtexten bis Ende 2023 verlängert wurden. Von der Zahlungsbefreiung für die Einstellenden unberührt bleibt dabei ein ggf. bestehender Anspruch der VG Musikedition gegenüber dem digitalen Anbieter (z.B. You Tube o.ä.)

Zudem ist zwischen der EKD und der VG Musikedition eine zunächst auf das Jahr 2023 begrenzte Erweiterung der Rechtseinräumung für den Pauschalvertrag abgeschlossen worden. Dies geschah vor dem Hintergrund einer Novellierung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), die auf eine entsprechende EU-Richtlinie zurückgeht.

Danach kann eine Verwertungsgesellschaft -also in diesem Fall die VG Musikedition – Nutzungsrechte auch an Werke von sog. Außenstehenden (§ 7a VGG) einräumen, wenn die Verwertungsgesellschaft bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt und der Außenstehende nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Rechteeinräumung widersprochen hat.

Das bedeutet: Mit der Erweiterung des Pauschalvertrages können Nutzungsberechtige wie Gemeinden etc. über die bisher pauschal abgedeckten Werke hinaus Werke von Außenstehenden – also Urheber/Rechteinhaber, die bisher nicht von der VG Musikedition vertreten werden – nutzen, ohne dass es einer separaten Lizenzierung durch den Rechteinhaber bedarf. Die Lücke, die dadurch geschlossen wird, dürfte nicht allzu groß sein, da die Nutzung von Werken schon bisher weit überwiegend rechtssicher durch die VG Musikedition lizenziert werden konnte.

Wichtig ist: Die Erweiterung des Pauschalvertrages betrifft die Rechteinhaber-Seite, an den Nutzungsformen selbst hat sich durch diese Erweiterung nichts geändert. Auch der erweiterte Pauschalvertrag erlaubt wie schon bisher z.B. nicht die Vervielfältigung von Noten für Chöre.

Weitergehende Informationen zur Erweiterung des Pauschalvertrages finden Sie in Kürze auf der Seite der EKD, wo Sie auch eine Zusammenfassung zu den geltenden Regelungen finden. Zur der Erweiterung der Rechtseinräumung hat die VG Musikedition Informationen auf ihrer Homepage zusammengestellt www.vg-musikedition.de/service/statuten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Michael Martin

Oberkirchenrat – Abteilung C

Ökumene und Kirchliches Leben